

# RS OGH 1996/2/27 50b509/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1996

## Norm

ABGB §471 I

ABGB §471 II3

## Rechtssatz

Gemäß § 471 Abs 1 ABGB besteht ein Zurückbehaltungsrecht zur Sicherung fälliger Forderungen ua wegen des für die Sache gemachten Aufwandes. Aufwand auf die Sache ist der zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung gemachte Aufwand. Es genügt zwar nicht irgendein äußerer Zusammenhang mit der Sache, doch ist der Begriff nicht eng auszulegen. Hieher gehören zum Beispiel Reparaturkosten (hier: Der Erhaltung oder Verbesserung der Sache diene aber nicht nur die Bootsreparatur, sondern auch der Aufwand an Zollbehandlungskosten, Lagerplatzkosten und Konservierungskosten; hiezu zählt auch die Anschaffung des neuen Verdecks, mit dem das Boot vor Witterungseinflüssen geschützt werden sollte.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 509/96  
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 5 Ob 509/96  
Veröff: SZ 69/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102177

## Dokumentnummer

JJR\_19960227\_OGH0002\_0050OB00509\_9600000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)